

Auszug aus der

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Regelung des Betriebs von Schulen, Schulinternaten,
Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege
sowie von nichtakademischen Einrichtungen der Lehramtsaus- und
-fortbildung im Zusammenhang mit der Verhinderung der
Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

(Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung –
SchulKitaBetrEinschrVO)

Vom 22. Juni 2021

zur Aussetzung der Präsenzpflicht

§ 2 Regelbetrieb

(1) In den in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen findet Regelbetrieb statt.

(2) Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, können sich von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung schriftlich abmelden. Die Abmeldung wird mit Außerkrafttreten dieser Verordnung unwirksam. Abmeldungen, die aufgrund der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in einer vor dem 14. Juni 2021 geltenden Fassung oder aufgrund der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung in einer vor dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung vorgenommen wurden, gelten als Abmeldungen nach Satz 1 fort, solange die Schülerin oder der Schüler an der Präsenzbeschulung nicht teilnimmt.

Begründung

Zu Absatz 2

Die Möglichkeit einer Abmeldung von der Präsenzbeschulung (aber nicht von der häuslichen Lernzeit) für alle Schülerinnen und Schüler gestattet es, für die Dauer der Geltung dieser Verordnung individuelle Lösungen "vor Ort" zu treffen, die Belange des Infektionsschutzes und der schulischen Bildung zum Ausgleich bringen. Die Abmeldung muss demgemäß durch Belange des Infektionsschutzes motiviert sein; ein etwaiges Ab- und Anmelden für einzelne Wochentage oder ähnliches wäre missbräuchlich und kommt daher nicht in Betracht. Die Abmeldung wird automatisch wirksam. Eines Bescheides der Schule bedarf es nicht. Abmeldungen auf Basis vorangehender Sächsischer Corona-Schutz-Verordnungen oder der vorangehenden Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung gelten fort.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. Juli 2021 außer Kraft.

Dresden, den 22. Juni 2021